

Artikel X

1. Personen, die einer der Bestimmungen dieses Gesekes zuwiderhandeln, werden mit einer der folgenden Strafen bestraft:
 - a) Gefängnis bis zu fünf Jahren;
 - b) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr;
 - c) in schweren Fällen Zuchthaus auf Lebenszeit oder Todesstrafe.Gleichzeitig kann ihr Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.
2. Gegen eine Organisation oder ein Forschungsinstitut, das einer der Bestimmungen dieses Gesekes zuwiderhandelt, kann das Gericht Vermögenseinziehung und Auflösung anordnen.

Artikel XI

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 29. April 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesekes sind von *Joseph T. McNarney*, General, *Montgomery of Alamein*, Feldmarschall, *P. Koenig*, Armeekorpsgeneral, und *V. Sokolowskij*, General der Armee, unterzeichnet.)

Verzeichnis „A“

Unter das Verbot fallende angewandte naturwissenschaftliche Forschung

1. Angewandte Kernphysik.
2. Angewandte Aerodynamik, Bauplanung für Luftfahrt und Antriebsmaschinen von Luftfahrzeugen.
3. Raketenantrieb, Düsenantrieb und Gasturbinen.
4. Angewandte Hydrodynamik, insbesondere Unterwasserakustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen.
5. Schiffsbau und das Verhalten von Schiffen.
6. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt:
 - a) das Auffinden von Gegenständen und Hindernissen; oder
 - b) die Standortbestimmung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen; oder
 - c) selbsttätige Steuerung und Fernsteuerung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen; oder
 - d) die Vernichtung von lebendem Versuchsmaterial; Untersuchungen zu rein medizinischen Zwecken oder zur Sicherung der allgemeinen Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
7. Verschlüsselung und die Vervollkommnung der Abhörsicherheit von Ferngesprächen mit Hilfe von Elektroden.
8. Die im Verzeichnis „C“ besonders bezeichneten Chemikalien.
9. Die Herstellungs- (aber nicht Verwertungs-) Methoden der im Verzeichnis „D“ aufgeführten Chemikalien.